

# V e r t r a g

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,  
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

kurz: **BMVI**

und

dem **Deutschen Hängegleiterverband e. V.**, Miesbacherstr. 2

83703 Gmund,

vertreten durch den Geschäftsführer

kurz: **Beauftragter**

über die Einwilligung in die Beauftragung nach §§ 3 und 3a der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) – vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), geändert durch die Erste Verordnung vom 01. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2638) - zur Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben.

## **Abschnitt I**

Allgemeines

### § 1

Einwilligung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. willigt in seine Beauftragung nach §§ 3 und 3a der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) zur Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben ein.

### § 2

## Zweck

(1) Dieser Vertrag legt die Vorgaben fest, die als Rahmenbestimmungen für den Beauftragten bei der Erfüllung seines Auftrages maßgebend sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben bietet hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten.

(2) Dieser Vertrag enthält darüber hinaus notwendige Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem BMVI, dem Luftfahrt-Bundesamt als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde und dem Beauftragten.

## § 3

### Pflichten des Beauftragten

(1) Der Beauftragte nimmt im Rahmen seiner Beauftragung bundeseigene Verwaltung im Sinne des Artikels 87d Abs. 1 Grundgesetz wahr.

(2) Der Beauftragte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des § 31d Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Verordnungen zum LuftVG, zu erfüllen.

(3) Der Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung seines Auftrages

1. als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ausgewiesen wird,
2. unabhängig von den übrigen Vereinsaufgaben erfolgt,
3. organisatorisch direkt seinem Vorstand zugeordnet ist und
4. unter strikter Beachtung der Richtlinien und Erlasse des BMVBS und der Weisungen der Aufsichtsbehörde erfolgt.

## § 4

### Aufsicht

- (1) Der Beauftragte legt der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle die Beauftragung betreffenden Berichte und Aufzeichnungen vor.
- (2) Den Vertretern der Aufsichtsbehörde gewährt der Beauftragte jederzeit den Zutritt zu den Prüfanlagen, Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen während der Dienstzeit.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen.

## **Abschnitt II**

### Durchführung der Beauftragung

#### § 5

#### Verwaltungsverfahren

- (1) Der Beauftragte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben neutral und unabhängig von der Mitgliedschaft eines Antragstellers in einem der genannten oder in anderen Verbänden oder Vereinen wahrzunehmen.
- (2) Der Beauftragte ist nicht berechtigt, einen Antragsteller an einen anderen Beauftragten zu verweisen oder einen von einem anderen Beauftragten erlassenen Verwaltungsakt zu verlängern, zu ergänzen, nachträglich mit Nebenbestimmungen zu versehen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Derselbe Einzelfall, der bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bei einem Beauftragten gewesen ist, darf ohne dessen Einwilligung weder gleichzeitig noch nacheinander zum Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bei einem anderen Beauftragten gemacht werden.
- (3) Die mit der Durchführung derselben Aufgabe beauftragten Verbände sind verpflichtet, zur Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards und Anforderungsprofils ihre Verwaltungsverfahren und –grundsätze aufeinander abzustimmen und in einer Vereinbarung festzulegen. Sie treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu Koordinierungssitzungen. Die Vereinbarung ist Anlage zum Einwilligungsvertrag.

§ 6

Organisation

(1) Die dem Beauftragten zur Durchführung übertragenen Aufgaben werden zentral wahrgenommen. Eine Subdelegation durch den Beauftragten an Vereinsmitglieder oder andere Dritte ist nicht zulässig; unberührt bleibt die Befugnis nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Die Durchführung der übertragenen Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle und die Dokumentation werden in einer Geschäftsstelle zentral vorgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben muss von der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Beauftragten organisatorisch getrennt sein.

(3) Die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle umfasst die Bereiche Ausbildung (Prüfungen, Lizenzen, Berechtigungen, Lehrgänge, Anerkennungen), Technik (Muster- und Verkehrszulassung, Zeugnisse, Prüfscheine, Anerkennungen), Betrieb (Überwachung, Luftaufsicht, Flugunfallmeldung, Außenstart- und -landeerlaubnisse) und innere Verwaltung (Personal, Sachmittel, Finanzen, Widerspruchsverfahren), soweit diese in der BeauftrV genannt sind.

§ 7

Personal

(1) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen öffentlichen Verwaltungsaufgaben stellt der Beauftragte entsprechend fachkundiges und geeignetes Personal in ausreichender Anzahl ein und bildet es für die jeweilige Tätigkeit aus und fort.

(2) Die Führung der Geschäftsstelle wird einem Geschäftsstellenleiter verantwortlich übertragen, der die Belange des Beauftragten im Sinne des § 6 Abs. 2 gegenüber Dritten vertritt.

(3) Das für die Bereiche Ausbildung, Technik und Betrieb erforderliche Fachpersonal wird unter Wahrung der Neutralität nach § 5 Abs. 1 bestellt. Die zu besetzenden Stellen werden

von dem Beauftragten grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip im Wege der Ausschreibung vergeben.

## § 8

### Sachmittel

(1) Der Beauftragte stellt sicher, dass die zur ordnungsgemäßen Durchführung der technischen Prüfungen im Rahmen der Muster- und Verkehrszulassung von Luftsportgerät notwendigen Sachmittel (Diensträume, Ausstattungen, Verbrauchsstoffe, Prüfvorrichtungen) bereitgestellt sind.

(2) Die Geschäftsstelle wird mit allen erforderlichen Einrichtungen, modernen Bearbeitungs- und Kommunikationsmitteln und sonstigen Materialien ausgestattet.

## § 9

### Verwaltungskosten

(1) Das BMVI gewährt dem Beauftragten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben keine über die in § 4 Abs. 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) hinausgehende Entschädigung oder Beihilfe. Die gemäß BeauftrV erhobenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verbleiben als Einnahmen bei dem Beauftragten. Das BMVI wird das Gebührenverzeichnis der LuftKostV aufgrund der vom Beauftragten vorgelegten Kosten-Leistungs-Rechnung nach Prüfung den Erfordernissen der Kostendeckung anpassen.

(2) Der Beauftragte nimmt die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit wahr. Er ist ferner verpflichtet, den internen Verwaltungsablauf hinsichtlich der Kostenreduzierung zu optimieren.

(3) Der Beauftragte führt einen besonderen "Beauftragungs-Haushaltstitel", der jährlich nach dem Kosten-Leistungsprinzip der öffentlichen Verwaltung zu bilanzieren ist.

(4) Der Beauftragte finanziert die für die Übernahme der öffentlichen Aufgaben erforderlichen, vorbereitenden Maßnahmen vor. Er kann die Investitionsmittel innerhalb von fünf Jahren in den Kosten-Leistungs-Rechnungen berücksichtigen.

### **Abschnitt III**

#### Zusammenarbeit

#### § 10

##### Informationen

(1) Der Beauftragte zeigt Änderungen, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Beauftragung oder auf die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben haben könnten, unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(2) Der Beauftragte wird dem BMVI auf Anforderung unverzüglich Bilanzen, Stellungnahmen oder Auskünfte aller Art vorlegen oder erteilen. Er gibt Verwaltungsunterlagen und Informationen (z. B. Außenstartvorhaben) den Luftfahrtbehörden, dem Flugsicherungsunternehmen und dem Deutschen Wetterdienst auf Anfrage zur Kenntnis.

(3) Der Beauftragte gibt eine Informationsschrift regelmäßig mindestens vierteljährlich heraus und macht darin u.a. alle luftsportgeräte-relevanten Mitteilungen, Empfehlungen, Anweisungen und Erläuterungen bekannt. Bei Bedarf veröffentlicht er kurzfristig Sonderausgaben dieser Informationsschrift.

(4) Das BMVI informiert und erörtert mit der Aufsichtsbehörde und dem Beauftragten aktuelle und geplante Belange der Luftsportgeräteverwaltung, insbesondere Entwicklungen im politischen Raum und in internationalen Organisationen, die Auswirkungen auf die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Beauftragten haben können.

#### § 11

##### Beteiligung

(1) Das BMVI beteiligt die Aufsichtsbehörde und den Beauftragten bei der Vorbereitung von zu treffenden Entscheidungen im Bereich der Luftsportgeräteverwaltung rechtzeitig.

(2) Die Aufsichtsbehörde erörtert die im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht schriftlich zu erlassenden Anordnungen mit dem Beauftragten grundsätzlich vor der Verfügung.

(3) Maßnahmen zur Änderung der Organisation, Entscheidungen über den Rahmen des Ermessensspielraumes des Beauftragten hinaus und Rechtshandlungen bei Verwaltungsgerichtsprozessen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Aufsichtsbehörde.

#### **Abschnitt IV**

##### Haftung

#### § 12

##### Haftung

(1) Ansprüche Dritter aus dem Tätigwerden des Beauftragten werden vom BMVI im Rahmen der Staatshaftung befriedet. Der Beauftragte einschließlich seiner Organe und Mitarbeiter werden insofern von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Ein Rückgriff auf die Organe und Mitarbeiter des Beauftragten wird ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(3) Der Beauftragte kann bei Verträgen, die im Rahmen der Auftragserfüllung mit Dritten geschlossen werden, seine Haftung aus Mängeln in der Sache (Produkthaftung) auf den Umfang beschränken, der im üblichen Maß durch Versicherungen deckbar ist (betriebsübliche Haftpflicht).

#### **Abschnitt V**

##### Schlussbestimmungen

§ 13

Kündigung

(1) Der Einwilligungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Beauftragung aufgrund des § 31 d Abs. 1 Satz 2 LuftVG zurückgezogen wird.

(2) Der Beauftragte kann diesen Vertrag nach zivilrechtlichen Vorschriften mit einer Vorlaufzeit von 12 Monaten kündigen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Einwilligungsvertrag tritt am 01. November 2016 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 09. September 1993. Der Vertrag endet am 31. Oktober 2021, wenn er nicht auf Grund einer Vereinbarung mit dem Beauftragten um fünf Jahre verlängert wird.

Bonn, den 08.09.2016

Gmund, den 8.9.2016

BMVI

Im Auftrag



( Schiller )

Der Beauftragte



( Tänzer )